

Bundesgesetzblatt ⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1989

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 89	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung neu: 1100-1-4	90
16. 1. 89	Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	91
17. 1. 89	Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts neu: 793-12-2; 793-12-1	100
18. 1. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsordnung 9028-2	103
18. 1. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsgebührenordnung 9028-3	105
19. 1. 89	Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften 754-4-4, 2330-14-1, 2330-2-2, 754-7, 754-4-5, 754-4-3	109
20. 1. 89	Neufassung der Verordnung über Heizkostenabrechnung 754-4-4	115
20. 1. 89	Neufassung der Heizungsanlagen-Verordnung 754-4-5	120
19. 1. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarzthelfer/zur Zahnarzthelferin (Zahnarzthelfer-Ausbildungsverordnung – ZahnarztHAusbV) neu: 806-21-1-153	124
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4	133
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	134

Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung

Vom 17. Januar 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) geändert worden ist, stellt die Bundesregierung fest:

Zur neunten Bundesversammlung wählt die Volksvertretung des Landes

Baden-Württemberg	77 Mitglieder,
Bayern	94 Mitglieder,
Berlin	16 Mitglieder,
Bremen	5 Mitglieder,
Hamburg	13 Mitglieder,
Hessen	46 Mitglieder,
Niedersachsen	63 Mitglieder,
Nordrhein-Westfalen	141 Mitglieder,
Rheinland-Pfalz	32 Mitglieder,
Saarland	9 Mitglieder,
Schleswig-Holstein	23 Mitglieder.

Bonn, den 17. Januar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Bekanntmachung
der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung
Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2453) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der seit dem 29. Dezember 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1699),
2. die nach ihrem Artikel 4 im wesentlichen am 23. Dezember 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2304),
3. den am 29. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des vorstehend genannten Gesetzes.

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide
(Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung – GetrMVAV)**

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 8 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

II. Abgabeanmeldung

§ 3

Erhebung der Abgaben

bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide haben die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Zahlung der Basisabgabe und der Zusatzabgabe (Abgaben) verpflichteten Marktbeteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats dem zuständigen Hauptzollamt eine Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) abzugeben, in der sie die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen haben. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die Getreidemengen, die während des Anmeldezeitraumes zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an

den betroffenen Mengen gerichtet ist, von Erzeugern geliefert worden sind (erworbene Mengen),

3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Beträge der Basisabgabe und Zusatzabgabe und
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

Soweit innerhalb eines Anmeldezeitraumes verschiedene Abgabensätze für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe anzuwenden sind, sind in der Abgabeanmeldung die in Satz 2 genannten Angaben getrennt für die Zeiträume innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes zu machen, für die die verschiedenen Abgabensätze gelten.

(2) Marktbeteiligte, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 einmalig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird im laufenden Wirtschaftsjahr der Abgabensatz für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe geändert, sind die in Satz 1 genannten Marktbeteiligten verpflichtet, für die bis zum Inkrafttreten des geänderten Abgabensatzes erworbenen Mengen eine Abgabeanmeldung bis zum 15. Tag des Monats abzugeben, der auf den Monat folgt, in dem der geänderte Abgabensatz in Kraft tritt; für Getreidemengen, die nach dem Inkrafttreten des geänderten Abgabensatzes erworben werden, bestimmt sich die Frist für die Abgabeanmeldung nach Satz 1. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus Absatz 1 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach Absatz 1.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 4

**Erhebung der Abgaben bei Vermarktung von Getreide
in der Form von Verarbeitungserzeugnissen**

(1) Im Falle der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat der Erzeuger dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats eine Abgabeanmeldung abzugeben, in der er die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen hat. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Erzeugers,
2. die Getreidemengen, die er während des Anmeldezeitraumes in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen der Verarbeitungserzeugnisse gerichtet ist, an andere Marktbeteiligte geliefert hat (gelieferte Mengen),
3. die auf die gelieferten Mengen entfallenden Beträge der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
 - a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
 - b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der zahlungspflichtige Erzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Erzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

(1) Bei der Intervention hat die Bundesanstalt dem zuständigen Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten jeweiligen Anmeldezeitraum unmittelbar vom Erzeuger im Rahmen der Intervention übernommen worden sind, bis zum Ende des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Abgaben sind in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die jeweils übernommene Menge gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr oder im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

(1) Für Getreide, das durch einen Erzeuger unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung von Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,

1. unmittelbar,
2. nach Erstattungs-Lagerung oder
3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt (Ausfuhr) oder nach einem anderen Mitgliedstaat versandt (Versand) werden soll, ist die Abgabeanmeldung im Falle der Nummer 1 vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen der Nummern 2 und 3 zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des Satzes 1 Nr. 1 keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für Getreide, das durch einen Erzeuger unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) geliefert werden soll (Lieferung), ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Erzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Erzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Namen und Anschrift des Erzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Erzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, der auf den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgt, für den die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 7

Erhebung der Abgaben bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrter) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Fall werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabebetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide,

1. das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und
2. das für die Anerkennung als Saatgut nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geeignet ist,

(Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrter an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, um als Saatgut anerkannt zu werden, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Fall auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist, soweit zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen vom Saatgutvermehrter auf den anderen Marktbeteiligten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabebetrages zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrter gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft macht.

§ 8

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrter geliefert erhält, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erwor-

benen Mengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkannten Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede in der Anlage genannte Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrter im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 7 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Rückerstattung der Abgaben

§ 8a

Rückerstattung der Zusatzabgabe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten für ein Getreidewirtschaftsjahr vorgesehen, die Zusatzabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wird die Rückerstattung dem Abgabenschuldner nur auf Antrag gewährt. Der Abgabenschuldner erhält die Zusatzabgabe nur zurückerstattet, wenn die Erstattung mindestens für eine Tonne Getreide beantragt wird.

(2) Der Rückerstattungsantrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Erstattungssatz der Zusatzabgabe durch einen in § 1 genannten Rechtsakt festgesetzt worden ist, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
4. die Angabe, ob der Antragsteller für das laufende Wirtschaftsjahr einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c stellen wird,
5. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit der zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzten Zusatzabgabe belastet worden ist.

Dem Antrag sind für den Nachweis der Belastung mit der Zusatzabgabe geeignete Belege beizufügen, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide. Belege können nur anerkannt werden, wenn sie neben Namen und Anschrift des Abgabenschuldners sowie des nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtigen auch die Belastung des Abgabenschuldners mit den Abgaben ausweisen, deren Beträge getrennt angegeben sein müssen.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Rückerstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Rückerstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

IVa. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 8b

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb im laufenden Wirtschaftsjahr eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 8c

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 3 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe gewährt. Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 1, so ist der Erstattungssatz der Zusatzabgabe auf die für die Zusatzabgabe zu gewährende Beihilfe anzurechnen. Die Anrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Kleinerzeuger die Erstattung der Zusatzabgabe nicht oder nicht fristgerecht beantragt hat. Die Beihilfe wird nur für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger im laufenden Wirtschaftsjahr mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
4. die Angabe, ob ein Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a gestellt worden ist; soweit dem Antragsteller für diesen Antrag bereits eine Erzeugernummer zugeteilt worden ist, ist diese ebenfalls anzugeben,
5. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrag durch Bescheid fest. § 8a Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8d

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 8c Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide, und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger.

Für die Belege nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 8a Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Soweit der Kleinerzeuger einen Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 2 gestellt und diesem Antrag Belege im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 beigefügt hat, brauchen diese Belege dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c nicht nochmals beigefügt werden, wenn die nach § 8c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 anzugebenden Getreidemengen den nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 angegebenen Getreidemengen entsprechen oder geringer als diese sind.

(2) Die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger wird auf Antrag ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der Größe der im laufenden Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 1 Nr. 2 anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann und eine Überprüfung anhand dieser Unterlagen möglich ist. Die Landesstellen können in Zweifelsfällen verlangen, daß ein Antragsteller zur Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9e Abs. 1 vorlegt.

(4) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

V. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungspflichten**bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide**

(1) Wer nach § 3 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, über die Lagerung sowie über den Verbleib der von ihm erworbenen Mengen Getreide zu machen.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 sind gesondert für jede Getreideart und getrennt danach zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt.

(2) Im Falle des § 7 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9a

Aufzeichnungspflichten**bei der Vermarktung von Getreide
in der Form von Verarbeitungserzeugnissen**

(1) Ein Erzeuger, der nach § 4 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über
 - a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
 - b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
 - c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
 - d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,

- e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,
- f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,
- g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
- h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,
- i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;

2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über

- a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
- b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,
- c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
- d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,
- e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtlich der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide gehandelt hat, das zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zu Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 9 b

Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
 - b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,
 - c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
 - d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9 a Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 9 a Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 9 c

Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres

geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 9 b Abs. 1 Nr. 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 3 Abs. 1 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 9 d

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 6 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden und abzuführen, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 9 und 9 a entsprechend.

§ 9 e

Aufzeichnungspflichten der Kleinerzeuger von Getreide

(1) Ein Erzeuger, der einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger stellen will, ist verpflichtet

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen;
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. Anstelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9 f

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren

- a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,

- b) die in den §§ 9 bis 9 d vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
 - c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;
2. für die Dauer von drei Jahren
- a) die in § 9 e vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
 - b) die sich auf einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8 a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8 c beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller. Soweit die Belege sowohl für einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8 a als auch für einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8 c verwendet worden sind, wird die Frist des Absatzes 1 Nr. 2 nach der letztmaligen Rückgabe der Belege berechnet.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie der in § 9 b genannte Verarbeiter den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Marktbeteiligten verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 8 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger hat der Antragsteller den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

VI. Schlußbestimmungen

§ 11

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3,
2. die Berechnung nach § 4 Abs. 2 und
3. die Anträge nach § 8 a Abs. 2 und § 8 c Abs. 2

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 8 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Für den Antrag nach § 8 d Abs. 2 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 12 a

Übergangsregelung

(1) Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 ist im Wirtschaftsjahr 1988/89 der Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe bis zum 15. März 1989 zu stellen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

**Berechnungsfaktoren
bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware**

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,30
2. Winterroggen	0,35
3. Winterweichweizen	0,30
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,20
6. Sommergerste	0,25
7. Sommerroggen	0,35
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,25
11. Mais	0,15
12. Spelz (Dinkel)	0,20

Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

Vom 17. Januar 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 288 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4193/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
3. Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fänge nicht unmittelbar nach Einholen sortiert oder Fänge geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Netze nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut an Bord mit sich führt,
5. Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Vorrichtungen anbringt,
6. Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermäßige Fische oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
7. Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
8. Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,

9. Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
10. Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
11. Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
12. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
13. Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit pelagischen Schleppnetzen auf Sardellen fischt,
14. Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
15. Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet oder
16. Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt.

§ 2

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. EG Nr. L 207 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 des Rates vom 7. November 1988 (ABl. EG Nr. L 306 S. 2), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, ein Logbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
2. a) Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Anlanderklärung,

- b) Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Umladungs-erklärung oder
- c) Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Fangmeldung

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

3. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
6. Artikel 11 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 auf Fische eines Bestandes zu einem Zeitpunkt fischt, zu dem die Fangquote für den betreffenden Bestand als ausgeschöpft gilt,
7. Artikel 11 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 Fische der betreffenden Quote fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet, für deren Fang die Lizenz nicht erteilt, entzogen oder ausgesetzt worden ist,
8. Artikel 11 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 Fänge in einem Hafen oder Gewässer eines anderen Mitgliedstaates als des Flaggenstaates oder eines Drittlandes anlandet oder umlädt, ohne daß sich das beglaubigte Dokument nach Artikel 11 b Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 an Bord des Fahrzeugs befindet, oder
9. Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 Netze nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaft.

§ 3

Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates vom 27. September 1977 zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 247 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 in den bezeichneten Gebieten Heringe für industrielle Zwecke fängt oder
2. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 für industrielle Zwecke gefangene Heringe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlandet.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Lodde

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischt.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1989 (ABl. EG Nr. L 369 S. 3) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
2. Artikel 6 Abs. 1, 2 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
3. a) Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
- b) Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten
- Sprotten fängt,
4. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit Schleppnetzen oder Ringwaden in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt,
5. Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Fischfang betreibt,
6. Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, in den dort angegebenen Gebieten während der dort angegebenen Sperrzeit mit Baumkurren fischt oder
7. Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, beim Fischfang mit Baumkurren in den dort angegebenen Gebieten Seezungen an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 6

**Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
in der Ostsee, den Belten und dem Öresund**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2178/88 des Rates vom 18. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 191 S. 7), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,
2. Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermäßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
3. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggeräte oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut,
5. Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 während der angegebenen Schonzeiten in den dort genannten Gebieten mit den dort genannten Fanggeräten Lachs oder Meerforellen fängt,
6. Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,

7. Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
8. Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
9. Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder
10. Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten nichteinheimische Arten aussetzt oder fängt oder Stör fängt.

§ 7

Zuständigkeit

Soweit die Ausführung des Seefischereigesetzes Bundesbehörden übertragen ist, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Seefischereigesetz auf die Außenstelle Hamburg des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1988 (BGBl. I S. 86), außer Kraft.

(2) § 5 tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsordnung

Vom 18. Januar 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandstelekomunikationsordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 119), geändert durch die Verordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1345), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen (§ 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung) in Netzknoten der Deutschen Bundespost
- a) nach Zwischenspeichereinrichtungen im Ausland,
 - b) nach Telexanschlüssen im Ausland,
 - c) nach Anschlüssen im Ausland, die im Telefaxdienst benutzt werden,“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Für private Verbindungsleitungen sind die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „nach den Absätzen 2 und 2 a“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Für Meß- und Änderungsarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen ist § 174 der Telekommunikationsordnung entsprechend anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Für die bevorrechtigte Entstörung innerhalb der tägliche Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle ist § 244 Abs. 1 a der Telekommunikationsordnung entsprechend anzuwenden.“

4. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2, 2 a und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandstelekommunikationsgebührenordnung

Vom 18. Januar 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Auslandstelekommunikationsgebührenordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 127) - Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften -, geändert durch die Verordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1355), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Abschnitts 7.9 wie folgt gefaßt:
 „7.9 Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Telexanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost“.

2. In Abschnitt „1.1 Selbstwählverbindungen, handvermittelte Verbindungen und besondere Wählverbindungen“ wird in der Spalte 2 nach der Vorschrift 18 zu Nr. 1 bis 214 folgende Vorschrift 19 angefügt:

„19. Für die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost (§ 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung) zu Anschlüssen im Ausland, die im Telefaxdienst benutzt werden, werden Gebühren für Selbstwählverbindungen nach Nummer 1 bis 214 erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 werden neben den in der Telekommunikationsordnung festgelegten Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196), der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211) und den Gebühren nach § 241 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung erhoben. § 241 Abs. 5 und 6 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.“

3. Abschnitt „2.1 Selbstwählverbindungen, handvermittelte Verbindungen und besondere Wählverbindungen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben der Nummer 160 werden in den Spalten 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„160	Ruanda	1,5	24,--“.
------	--------------	-----	---------

b) In der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 218 werden die Worte „§ 241 Abs. 5 und 9“ durch die Worte „§ 241 Abs. Abs. 5, 6 und 9“ ersetzt.

4. Abschnitt „4 Datenübermittlungsdienst“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „4.1 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300, 2 400, 4 800 oder 9 600 bit/s“ wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3	Japan	-	4,20	7,00	12,00“.
----	-------------	---	------	------	---------

b) Abschnitt „4.3 Paketvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis zu 48 kbit/s“

aa) Nach den Nummern 14, 43, 45, 46, 54, 60 und 63 werden die folgenden Nummern 14 a, 43 a, 45 a, 46 a, 54 a, 60 a und 63 a mit den Angaben in den Spalten 1 bis 6 eingefügt:

„14 a	Curacao	25	2,-	2,-	1,8
43 a	Libanon	20	1,6	1,5	1,3
45 a	Malta	5	0,5	0,45	0,45
46 a	Mauritius	20	1,6	1,5	1,3
54 a	Papua-Neuguinea	20	1,6	1,5	1,3
60 a	San Marino	5	0,5	0,45	0,45
63 a	Senegal	20	1,6	1,5	1,3“.

bb) In der Vorschrift 2 zu den Nummern 78 bis 85 wird die Angabe „§ 241 Abs. 5, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 241 Abs. 5, 6, 8 und 9“ ersetzt.

5. Abschnitt „7 Internationale Mietleitungen und internationale Festverbindungen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden in Satz 9 die Worte „Restgebühren nach Satz 7“ durch die Worte „Restgebühren nach Satz 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 9.2 werden die Worte „wie für Stromwege nach § 358 Abs. 3“ durch die Worte „wie für Anschlüsse nach § 245 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 9.3 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

b) Abschnitt „7.6.6 Verkehrsgebühren für internationale digitale Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 4 mit den zugehörigen Vorschriften 1 bis 3 werden in den Spalten 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„1	Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 je Stunde Nutzungszeit	52,00
2	Abschnitt 7.6.2 Nr. 2 je Stunde Nutzungszeit	52,00
3	Abschnitt 7.6.3 Nr. 2 je Stunde Nutzungszeit	78,00
4	Abschnitt 7.6.4 Nr. 2 je Stunde Nutzungszeit	93,00

Zu Nr. 1 bis 4

1. Nutzungszeit ist die Zeit, in der Nachrichten gesendet oder empfangen werden. Bestimmte, für das Übertragungsverfahren festgelegte Bit-Gruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustands gelten nicht als Nachricht.

2. Die aufgekomenen Nutzungszeiten werden für jede internationale digitale Festverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zentral in Netzknoten der Deutschen Bundespost erfaßt.

3. Der Bruchteil einer Stunde, der zu Beginn und am Ende einer Nutzungszeit angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde."

- bb) Die Vorschriften 4 und 5 werden aufgehoben; die bisherige Vorschrift 6 wird Vorschrift 4.
- cc) In der neuen Vorschrift 4 wird das Wort „Verkehrszeiten“ durch das Wort „Nutzungszeiten“ ersetzt.
- dd) Die Vorschrift 7 wird aufgehoben; die bisherigen Vorschriften 8 und 9 werden die Vorschriften 5 und 6.
- ee) In der neuen Vorschrift 5 werden die Worte „Verkehrszeiten nach Vorschrift 3“ durch das Wort „Nutzungszeiten“ und die Worte „der Verkehrszeiten“ durch die Worte „der Nutzungszeiten“ ersetzt.
- ff) In der neuen Vorschrift 6 werden die Worte „nach Vorschrift 7 oder 8“ durch die Worte „nach Vorschrift 5“ ersetzt.

c) Abschnitt „7.7 Internationale Breitbandmietleitungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 einschließlich zugehöriger Überschrift werden wie folgt gefaßt:

„1	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost je Breitbandmietleitung mit einer Übertragungsbandbreite von 48 kHz	das 7,5fache der Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214 “.
----	--	---

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 - cc) In der Spalte 2 werden in der Überschrift zu den neuen Nummern 2 und 3 die Worte „Bandbreite von 48 kHz oder von 240 kHz“ durch die Worte „Übertragungsbandbreite von 48 kHz“ ersetzt.
 - dd) In den neuen Nummern 2 und 3 werden in der Spalte 3 die Worte „nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „nach Nr. 1“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 4 werden in der Spalte 3 die Worte „nach Nr. 1,3 und 4“ durch die Worte „nach Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - ff) Nummer 6 mit zugehöriger Vorschrift wird aufgehoben.
- d) In Abschnitt „7.10 Befreiungsgebühren“ werden in der Spalte 2 in den Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 5 jeweils die Worte „zu § 9 Abs. 1“ durch die Worte „zu § 9“ ersetzt.

6. Abschnitt „8 Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zur Vorschrift 16 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Vorschrift 16 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214

In der Vorschrift 16 zu Nr. 1 bis 214 wird die Zahl „2 000“
 in der Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1989 durch die Zahl „5 000“,
 in der Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 durch die Zahl „4 000“,
 in der Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 durch die Zahl „3 000“ ersetzt.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zur Vorschrift 16 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zur Vorschrift 19 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214

Vom 1. Februar 1989 bis zum 30. Juni 1989 wird für das Übermitteln von Mitteilungen zu Anschlüssen im Ausland, die im Telefaxdienst benutzt werden, an Stelle der Gebüh-

ren für Selbstwählverbindungen nach den Nummern 1 bis 214 sowie der Gebühren nach § 241 Abs. 3 Nr. 5 der Telekommunikationsordnung eine einmalige Gebühr je übermittelte DIN-A4-Seite erhoben. In allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 214, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 4,420 Sekunden beträgt, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,00 DM erhoben, in allen anderen Verkehrsbeziehungen mit Selbstwahl nach den Nummern 1 bis 214 wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 2,50 DM erhoben."

- c) Die Übergangsvorschrift 4 zu Abschnitt 7.6 (Internationale Festverbindungen) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Eigenmessung“ durch das Wort „Nutzungszeit“ und das Wort „anerkannt“ durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Januar 1989

Auf Grund

- des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 3a, des § 4 Abs. 3 sowie des § 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), das durch das Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist,
- des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661) und
- des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 32 Satz 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft

sowie auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus Anlagen nach Nummer 1, (Wärmelieferung, Warmwasserlieferung)“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Diese Verordnung gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung und Warmwasser-

lieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abrechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zugrunde legt; in diesen Fällen gelten die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers aus dieser Verordnung für den Lieferer.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Anbringung und Auswahl der Ausstattung nach den §§ 4 und 5 sowie auf die Verteilung der Kosten und die sonstigen Entscheidungen des Gebäudeeigentümers nach den §§ 6 bis 9b und 11 sind die Regelungen entsprechend anzuwenden, die für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz enthalten oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer getroffen worden sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gemeinschaftlich genutzte Räume sind von der Pflicht zur Verbrauchserfassung ausgenommen. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsräume mit nutzungsbedingt hohem Wärme- oder Warmwasserverbrauch, wie Schwimmbäder oder Saunen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Warmwasserkostenverteiler“ durch „andere geeignete Ausstattungen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Kosten nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch auf die Gemeinschaftsräume und die übrigen Räume aufzuteilen. Die Verteilung der auf die Gemeinschaftsräume entfallenden anteiligen Kosten richtet sich nach rechtsgeschäftlichen Bestimmungen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; dessen Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Einführung einer Vorerfassung nach Nutzergruppen,“.

- 6 § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach „Heizungsanlage“ „einschließlich der Abgasanlage“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird „Lieferung von Fernwärme“ durch „Wärmelieferung“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zu den Kosten der Wärmelieferung gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Absatz 2.“

- 7 § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird „Lieferung von Fernwarmwasser“ durch „Warmwasserlieferung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zu den Kosten der Warmwasserlieferung gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend § 7 Abs. 2.“

- 8 § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen

(1) Ist die zentrale Anlage zur Versorgung mit Wärme mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Energieverbrauch (Brennstoff- oder Wärmeverbrauch) zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen. Der Anteil der zentralen Anlage zur Versorgung mit Wärme ergibt sich aus dem gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauchs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Der Anteil der zentralen Warmwasserversorgungsanlage am Brennstoffverbrauch ist nach Absatz 2, der Anteil am Wärmeverbrauch nach Absatz 3 zu ermitteln.

(2) Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Litern, Kubikmetern oder Kilogramm nach der Formel

$$B = \frac{2,5 \cdot V \cdot (t_w - 10)}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t_w) in Grad Celsius;

3. der Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H_u) in Kilowattstunden (kWh) je Liter (l), Kubikmeter (m^3) oder Kilogramm (kg). Als H_u -Werte können verwendet werden für

Heizöl	10 kWh/l
Stadtgas	4,5 kWh/ m^3
Erdgas L	9 kWh/ m^3
Erdgas H	10,5 kWh/ m^3
Brechkoks	8 kWh/kg

Enthalten die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens H_u -Werte, so sind diese zu verwenden.

Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann das Volumen des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

(3) Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge (Q) ist mit einem Wärmemesser zu messen. Sie kann auch in Kilowattstunden nach der Formel

$$Q = 2,0 \cdot V \cdot (t_w - 10)$$

errechnet werden. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t_w) in Grad Celsius.

Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann sie weder nach Satz 1 gemessen noch nach den Sätzen 2 bis 4 errechnet werden, ist dafür ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme ist nach § 7 Abs. 1, der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach § 8 Abs. 1 zu verteilen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“

9. Nach § 9 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 9a

Kostenverteilung in Sonderfällen

(1) Kann der anteilige Wärme- oder Warmwasserverbrauch von Nutzern für einen Abrechnungszeitraum wegen Geräteausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfaßt werden, ist er vom Gebäudeeigentümer auf der Grundlage des Verbrauchs der betroffenen Räume in vergleichbaren früheren Abrechnungszeiträumen oder des Verbrauchs vergleichbarer anderer Räume im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu ermitteln. Der so ermittelte anteilige Verbrauch ist bei der Kostenverteilung anstelle des erfaßten Verbrauchs zugrunde zu legen.

(2) Überschreitet die von der Verbrauchsermittlung nach Absatz 1 betroffene Wohn- oder Nutzfläche oder

der umbaute Raum 25 vom Hundert der für die Kostenverteilung maßgeblichen gesamten Wohn- oder Nutzfläche oder des maßgeblichen gesamten umbauten Raumes, sind die Kosten ausschließlich nach den nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 für die Verteilung der übrigen Kosten zugrunde zu legenden Maßstäben zu verteilen.

§ 9b

Kostenaufteilung bei Nutzerwechsel

(1) Bei Nutzerwechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes hat der Gebäudeeigentümer eine Ablesung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung der vom Wechsel betroffenen Räume (Zwischenablesung) vorzunehmen.

(2) Die nach dem erfaßten Verbrauch zu verteilenden Kosten sind auf der Grundlage der Zwischenablesung, die übrigen Kosten des Wärmeverbrauchs auf der Grundlage der sich aus anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen oder zeitanteilig und die übrigen Kosten des Warmwasserverbrauchs zeitanteilig auf Vor- und Nachnutzer aufzuteilen.

(3) Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder läßt sie wegen des Zeitpunktes des Nutzerwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung der Verbrauchsanteile zu, sind die gesamten Kosten nach den nach Absatz 2 für die übrigen Kosten geltenden Maßstäben aufzuteilen.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende rechtsgeschäftliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird „Fernwärme“ durch „Wärme“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
„4. auf die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen, soweit diese Kosten in den Fällen des § 1 Abs. 3 nicht in den Kosten der Wärmelieferung enthalten sind, sondern vom Gebäudeeigentümer gesondert abgerechnet werden;“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

11. Die bisherigen §§ 12 und 12a werden durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 12

Kürzungsrecht, Übergangsregelungen

(1) Soweit die Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden, hat der Nutzer das Recht, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 15 vom Hundert zu kürzen. Dies gilt nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten als erfüllt

1. für die am 1. Januar 1987 für die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhandenen Warmwasserkostenverteiler und

2. für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen sonstigen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung.

(3) Bei preisgebundenen Wohnungen im Sinne der Neubaumietenverordnung 1970 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ das Datum „1. August 1984“ tritt.

(4) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 3 gelten für Abrechnungszeiträume, die nach dem 30. September 1989 beginnen; rechtsgeschäftliche Bestimmungen über eine frühere Anwendung dieser Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Wird in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Wärmeverbrauch der einzelnen Nutzer am 30. September 1989 mit Einrichtungen zur Messung der Wassermenge ermittelt, gilt die Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 als erfüllt.“

Artikel 2

Änderung der Neubaumietenverordnung 1970

Die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 579), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sind die Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen einer zentralen Heizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage in der Wirtschaftlichkeitsberechnung enthalten, werden jedoch die Kosten der Wärmelieferung oder Warmwasserlieferung nach § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 4 der Verordnung über Heizkostenabrechnung verteilt, verringern sich Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufende Aufwendungen um den Anteil, der auf die Heizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage entfällt. Dieser Anteil ist nach den Vorschriften der §§ 33 bis 36 der Zweiten Berechnungsverordnung über die Aufstellung der Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Umlegung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, findet die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden für Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1981 bezugsfertig geworden sind, bei verbundenen Anlagen die Kosten für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser am 30. April 1984 unaufgeteilt umgelegt, bleibt dies weiterhin zulässig.“

3. § 23 b wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung**

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Eingangsworten werden die Worte „von den Kosten“ durch die Worte „von den in der Wirtschaftlichkeitsberechnung enthaltenen Kosten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „Fernheizung“ durch die Worte „Hausanlage bei eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Anschluß an eine Fernheizung“ durch die Worte „eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme, soweit die Hausanlage vom Vermieter instand gehalten wird,“ ersetzt.
3. Die Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach „Heizungsanlage“ „einschließlich der Abgasanlage“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a; oder“.
 - c) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder“.
 - d) In Nummer 6 Buchstabe b wird „bei der Versorgung mit Fernwärme“ durch „bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme“ ersetzt.
 - e) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind.“

Artikel 4**Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.“

Artikel 5**Änderung der Heizungsanlagen-Verordnung**

Die Heizungsanlagen-Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn sie in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt sind, soweit

- a) sie ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden oder
- b) Anforderungen an ihren Betrieb nach § 9 gestellt sind oder
- c) sie mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nach § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nachzurüsten sind.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Nennwärmeleistung ist die höchste von der Wärmeerzeugungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit; ist die Wärmeerzeugungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennwärmeleistung die in Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Wärmeleistung; ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs. Sie gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2.“

3. § 3 wird durch folgende Textstelle ersetzt:

„§ 3
Begrenzung der Abgasverluste
(entfällt)“.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „einstellbare“ zu streichen.

5. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor dem 1. Oktober 1978 eingebaute Zentralheizungen

1. für mehr als zwei Wohnungen sind bis zum 30. September 1987,

2. in Nichtwohngebäuden sind bis zum 31. Dezember 1992

mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nach den Absätzen 1 und 2 nachzurüsten.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Brauchwasseranlagen gelten die Anforderungen der §§ 4, 5 und des § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend. Ausgenommen von den Anforderungen des § 6 sind Brauchwasserleitungen in Wohnungen,

1. soweit sie auch der Fußbodenheizung in Bädern dienen, oder

2. bis zur Nennweite 20, die weder in den Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgerüstet sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 entfällt „nach ihrem üblichen Verwendungszweck“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Brauchwasseranlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpen auszustatten. Vor dem 1. Oktober 1978 errichtete Brauchwasseranlagen, die mehr als zwei Wohnungen versorgen, sind bis zum 30. September 1987 mit Einrichtungen nach Satz 1 nachzurüsten.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Anlagen mit Rohrleitungen bis zur Nennweite 100, deren Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von $0,035 \text{ W m}^{-1} \text{ K}^{-1}$, mindestens zwei Drittel der Nennweite der Rohrleitung betragen und für Rohrleitungen mit größerer Nennweite, wenn mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 eingehalten ist. In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrleitungsnetzverteilern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die sich nach Satz 1 ergebenden Dämmschichtdicken halbiert sein.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. Nach § 8 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 9

Pflichten des Betreibers

heizungstechnischer oder Brauchwasseranlagen

(1) Der Betreiber von Anlagen nach § 2 mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW ist verpflichtet, die Bedienung, Wartung und Instandhaltung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durchzuführen oder

durchführen zu lassen. Die Bedienung darf nur von fachkundigen oder eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Eingewiesener ist, wer von einem Fachkundigen über Bedienungsvorgänge unterrichtet worden ist.

(2) Bei Anlagen von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden hat die Bedienung während der Betriebszeit mindestens monatlich zu erfolgen. Sie umfaßt die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfen und ggf. Anpassen der Sollwertstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen.

(3) Die Wartung von Anlagen nach § 2 hat mindestens folgendes zu umfassen:

a) Einstellung der Feuerungseinrichtungen,

b) Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen und

c) Reinigung der Kesselheizflächen. Die Reinigung von Kesselheizflächen darf auch von eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

Die Instandhaltung hat mindestens die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes, der eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet, zu umfassen.“

8. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

Die Textstelle „des Deutschen Instituts für Normung“ entfällt.

9. Die bisherigen §§ 10, 11 und 12 werden §§ 11, 12 und 13.

10. § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfällt die Nummer 1. Die bisherigen Nummern 2, 3, 4 und 5 werden Nummern 1, 2, 3 und 4.

b) In Absatz 2 wird „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

11. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Heizungsbetriebs-Verordnung

Die Heizungsbetriebs-Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1584) wird aufgehoben.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes, § 33a des Wohnungsbindungsgesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, § 29 des AGB-Gesetzes und Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafrecht auch im Land Berlin.

Artikel 8
Geltung im Saarland

Die Artikel 2 und 3 gelten nicht im Saarland.

die Verordnung über Heizkostenabrechnung und die Heizungsanlagen-Verordnung in der ab 1. März 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9
Bekanntmachung

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau können

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Januar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Heizkostenabrechnung**

Vom 20. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der ab 1. März 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592),
2. den am 1. März 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 3a, des § 4 Abs. 3 und des § 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), das durch das Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist.

Bonn, den 20. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Verordnung
über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten
(Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten
1. des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen,
 2. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus Anlagen nach Nummer 1, (Wärmelieferung, Warmwasserlieferung)

durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.

(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich

1. der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung Berechtigte,
2. derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der Weise übertragen worden ist, daß er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist,
3. beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung und Warmwasserlieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abrechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zugrunde legt; in diesen Fällen gelten die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers aus dieser Verordnung für den Lieferer.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit für diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vorrang vor rechtsgeschäftlichen Bestimmungen

Außer bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, gehen die Vorschriften dieser Verordnung rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.

§ 3

Anwendung auf das Wohnungseigentum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Wohnungseigentum anzuwenden unabhängig davon, ob durch Vereinbarung oder Beschluß der Wohnungseigentümer abweichende Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser getroffen worden sind. Auf die Anbringung und Auswahl der Ausstattung nach den §§ 4 und 5 sowie auf die

Verteilung der Kosten und die sonstigen Entscheidungen des Gebäudeeigentümers nach den §§ 6 bis 9 b und 11 sind die Regelungen entsprechend anzuwenden, die für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz enthalten oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer getroffen worden sind. Die Kosten für die Anbringung der Ausstattung sind entsprechend den dort vorgesehenen Regelungen über die Tragung der Verwaltungskosten zu verteilen.

§ 4

Pflicht zur Verbrauchserfassung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.

(2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies zu dulden. Will der Gebäudeeigentümer die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mieten oder durch eine andere Art der Gebrauchsüberlassung beschaffen, so hat er dies den Nutzern vorher unter Angabe der dadurch entstehenden Kosten mitzuteilen; die Maßnahme ist unzulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.

(3) Gemeinschaftlich genutzte Räume sind von der Pflicht zur Verbrauchserfassung ausgenommen. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsräume mit nutzungsbedingt hohem Wärme- oder Warmwasserverbrauch, wie Schwimmbäder oder Saunen.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen.

§ 5

Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmehähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler oder andere geeignete Ausstattungen zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder daß ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, daß ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

(2) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfaßt, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfaßt wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus anderen sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen.

§ 6

Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind die Kosten zunächst mindestens zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch auf die Nutzergruppen aufzuteilen. Werden die Kosten nicht vollständig nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch aufgeteilt, sind

1. die übrigen Kosten der Versorgung mit Wärme nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden,
2. die übrigen Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach der Wohn- oder Nutzfläche auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen.

Die Kostenanteile der Nutzergruppen sind dann nach Absatz 1 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Kosten nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch auf die Gemeinschaftsräume und die übrigen Räume aufzuteilen. Die Verteilung der auf die Gemeinschaftsräume entfallenden anteiligen Kosten richtet sich nach rechtsgeschäftlichen Bestimmungen.

(4) Die Wahl der Abrechnungsmaßstäbe nach Absatz 2 sowie nach den §§ 7 bis 9 bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen. Er kann diese einmalig für künftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern

1. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach deren erstmaliger Bestimmung,
2. bei der Einführung einer Vorerfassung nach Nutzergruppen,
3. nach Durchführung von baulichen Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Die Festlegung und die Änderung der Abrechnungsmaßstäbe sind nur mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungszeitraumes zulässig.

§ 7

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens

70 vom Hundert nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Wärmelieferung gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Absatz 2.

§ 8

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfaßten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kosten nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht gesondert abgerechnet werden, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend § 7 Abs. 2. Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Warmwasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Warmwasserlieferung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Warmwasserlieferung gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 9

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen

(1) Ist die zentrale Anlage zur Versorgung mit Wärme mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Energieverbrauch (Brennstoff- oder Wärmeverbrauch) zu bestimmen.

Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen. Der Anteil der zentralen Anlage zur Versorgung mit Wärme ergibt sich aus dem gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauchs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Der Anteil der zentralen Warmwasserversorgungsanlage am Brennstoffverbrauch ist nach Absatz 2, der Anteil am Wärmeverbrauch nach Absatz 3 zu ermitteln.

(2) Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Litern, Kubikmetern oder Kilogramm nach der Formel

$$B = \frac{2,5 \cdot V \cdot (t_w - 10)}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t_w) in Grad Celsius;
3. der Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H_u) in Kilowattstunden (kWh) je Liter (l), Kubikmeter (m^3) oder Kilogramm (kg). Als H_u -Werte können verwendet werden für

Heizöl	10 kWh/l
Stadtgas	4,5 kWh/ m^3
Erdgas L	9 kWh/ m^3
Erdgas H	10,5 kWh/ m^3
Brechkoks	8 kWh/kg

Enthalten die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens H_u -Werte, so sind diese zu verwenden.

Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann das Volumen des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

(3) Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge (Q) ist mit einem Wärmezähler zu messen. Sie kann auch in Kilowattstunden nach der Formel

$$Q = 2,0 \cdot V \cdot (t_w - 10)$$

errechnet werden. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t_w) in Grad Celsius.

Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann sie weder nach Satz 1 gemessen noch nach den Sätzen 2 bis 4 errechnet werden, ist dafür ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme ist nach § 7 Abs. 1, der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach § 8 Abs. 1 zu verteilen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

§ 9a

Kostenverteilung in Sonderfällen

(1) Kann der anteilige Wärme- oder Warmwasserverbrauch von Nutzern für einen Abrechnungszeitraum wegen Geräteausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfaßt werden, ist er vom Gebäudeeigentümer auf der Grundlage des Verbrauchs der betroffenen Räume in vergleichbaren früheren Abrechnungszeiträumen oder des Verbrauchs vergleichbarer anderer Räume im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu ermitteln. Der so ermittelte anteilige Verbrauch ist bei der Kostenverteilung anstelle des erfaßten Verbrauchs zugrunde zu legen.

(2) Überschreitet die von der Verbrauchsermittlung nach Absatz 1 betroffene Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum 25 vom Hundert der für die Kostenverteilung maßgeblichen gesamten Wohn- oder Nutzfläche oder des maßgeblichen gesamten umbauten Raumes, sind die Kosten ausschließlich nach den nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 für die Verteilung der übrigen Kosten zugrunde zu legenden Maßstäben zu verteilen.

§ 9b

Kostenaufteilung bei Nutzerwechsel

(1) Bei Nutzerwechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes hat der Gebäudeeigentümer eine Ablesung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung der vom Wechsel betroffenen Räume (Zwischenablesung) vorzunehmen.

(2) Die nach dem erfaßten Verbrauch zu verteilenden Kosten sind auf der Grundlage der Zwischenablesung, die übrigen Kosten des Wärmeverbrauchs auf der Grundlage der sich aus anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen oder zeitanteilig und die übrigen Kosten des Warmwasserverbrauchs zeitanteilig auf Vor- und Nachnutzer aufzuteilen.

(3) Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder läßt sie wegen des Zeitpunktes des Nutzerwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung der Verbrauchsanteile zu, sind die gesamten Kosten nach den nach Absatz 2 für die übrigen Kosten geltenden Maßstäben aufzuteilen.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende rechtsgeschäftliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Überschreitung der Höchstsätze

Rechtsgeschäftliche Bestimmungen, die höhere als die in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 genannten Höchstsätze von 70 vom Hundert vorsehen, bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

(1) Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung mit Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden

1. auf Räume,
 - a) bei denen das Anbringen der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die Erfassung des Wärmever-

brauchs oder die Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder

- b) die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen der Nutzer den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen kann;
2. a) auf Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime,
 - b) auf vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzung Personengruppen vorbehalten ist, mit denen wegen ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden;
3. auf Räume in Gebäuden, die überwiegend versorgt werden
 - a) mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen- oder Solaranlagen oder
 - b) mit Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfaßt wird,

wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle im Interesse der Energieeinsparung und der Nutzer eine Ausnahme zugelassen hat;
 4. auf die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen, soweit diese Kosten in den Fällen des § 1 Abs. 3 nicht in den Kosten der Wärmelieferung enthalten sind, sondern vom Gebäudeeigentümer gesondert abgerechnet werden;
 5. in sonstigen Einzelfällen, in denen die nach Landesrecht zuständige Stelle wegen besonderer Umstände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit hat, um einen unangemessenen Aufwand oder sonstige unbillige Härten zu vermeiden.

(2) Soweit sich die §§ 3 bis 6 und § 8 auf die Versorgung mit Warmwasser beziehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Kürzungsrecht, Übergangsregelungen

(1) Soweit die Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden, hat der Nutzer das Recht, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 15 vom Hundert zu kürzen. Dies gilt nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten als erfüllt

1. für die am 1. Januar 1987 für die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhandenen Warmwasserkostenverteiler und
2. für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen sonstigen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung.

(3) Bei preisgebundenen Wohnungen im Sinne der Neubaumietenverordnung 1970 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ das Datum „1. August 1984“ tritt.

(4) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 3 gelten für Abrechnungszeiträume, die nach dem 30. September 1989 beginnen; rechtsgeschäftliche Bestimmungen über eine frühere Anwendung dieser Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Wird in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Wärmeverbrauch der einzelnen Nutzer am 30. September 1989 mit Einrichtungen zur Messung der Wassermenge ermittelt, gilt die Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 als erfüllt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Heizungsanlagen-Verordnung**

Vom 20. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109) wird nachstehend der Wortlaut der Heizungsanlagen-Verordnung in der ab 1. März 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juni 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205),
2. den am 1. März 1989 in Kraft tretenden Artikel 5 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3, des § 5 und des § 7 Abs. 6 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), das durch das Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist.

Bonn, den 20. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Verordnung
über energiesparende Anforderungen
an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen
(Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für heizungstechnische sowie der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen und Einrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW,

1. wenn sie in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden oder
2. wenn sie in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt sind, soweit
 - a) sie ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden oder
 - b) Anforderungen an ihren Betrieb nach § 9 gestellt sind oder
 - c) sie mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nach § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nachzurüsten sind.

(2) Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken einschließlich Spitzenheizwerken sowie in Müllheizwerken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheizgeräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen sowie andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch vorhandene Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs-, Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(3) Wärmeerzeuger ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen.

(4) Nennwärmeleistung ist die höchste von der Wärmeerzeugungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit; ist die Wärmeerzeugungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennwärmeleistung die in Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Wärmelei-

stung; ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs. Sie gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Niedertemperaturwärmeerzeuger (NT-Kessel) sind Wärmeerzeuger, die so ausgestattet oder beschaffen sind, daß die Temperatur des Wärmeträgers im Wärmeerzeuger in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße sowie der Zeit durch selbsttätig wirkende Einrichtungen zwischen höchstens 75 °C und 40 °C oder tiefer gleitet bzw. die auf nicht mehr als 55 °C eingestellt sind.

§ 3

Begrenzung der Abgasverluste

(weggefallen)

§ 4

Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Wärmeerzeuger für Zentralheizungen dürfen nur dann zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden, wenn die Nennwärmeleistung nicht größer ist als der nach den anerkannten Regeln der Technik für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu ermittelnde Wärmebedarf, einschließlich angemessener Zuschläge für raumlufttechnische Anlagen sowie sonstige Wärmeverbraucher. Zuschläge für Brauchwassererwärmung sind nur zulässig für Wärmeerzeuger in Zentralheizungen, die auch der Brauchwassererwärmung dienen, wenn deren höchste nutzbare Leistung 20 kW nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1

1. darf der Wärmebedarf auch nach den in den Vorschriften der Länder bestimmten Berechnungsverfahren ermittelt werden;
2. wird bei NT-Kesseln, Wärmeerzeugern mit Abgastemperaturen von nicht mehr als 130 °C oder Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern die höchste nutzbare Leistung nicht begrenzt.

Abweichend von Satz 2 ist eine höchste nutzbare Leistung des Wärmeerzeugers von 25 kW zulässig, wenn der Wasserinhalt im Wärmetauscher 0,13 l je kW Nennwärmeleistung nicht überschreitet.

(2) Für Wohngebäude kann auf die Berechnung des Wärmebedarfs nach Absatz 1 verzichtet werden, wenn Wärmeerzeuger von Zentralheizungen ersetzt oder in bestehenden Gebäuden erstmalig eingebaut werden und ihre Nennwärmeleistung 0,1 kW je Quadratmeter Grundfläche der beheizten Räume nicht überschreitet; für freistehende Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen gilt der Wert 0,13 kW je Quadratmeter.

(3) Zentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mehrstufige oder stufenlos verstellbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten. Satz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

§ 5

Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger selbsttätig verhindern; für Wärmeerzeuger mit festen Brennstoffen und Dampfkessel der Gruppen III und IV im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) brauchen diese Einrichtungen nicht selbsttätig zu wirken.

(2) Die Wärmedämmung von Wärmeerzeugern muß die Mindestbedingungen der anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

§ 6

Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen

(1) Rohrleitungen und Armaturen in Zentralheizungen sind wie folgt gegen Wärmeverluste zu dämmen:

Zeile	Nennweite (NW) der Rohrleitungen/Armaturen in mm	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W m}^{-1} \text{ K}^{-1}$
1	bis NW 20	20 mm
2	ab NW 22 bis NW 35	30 mm
3	ab NW 40 bis NW 100	gleich NW
4	über NW 100	100 mm
5	Leitungen und Armaturen nach den Zeilen 1 bis 4 in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Rohrleitungen, an Rohrleitungsverbindungsstellen, bei zentralen Rohrnetzverteilern, Heizkörperanschlußleitungen von nicht mehr als 8 m Länge	$\frac{1}{2}$ der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4

Bei Rohren, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, ist anstelle der Nennweite der Außendurchmesser einzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Leitungen von Zentralheizungen in

1. Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,

2. Bauteilen, die solche Räume verbinden,

wenn ihre Wärmeabgabe vom Nutzer durch Absperreinrichtungen beeinflusst werden kann oder wenn es sich um Einrohrsysteme handelt.

(3) Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als nach Absatz 1 sind die Dämmschichtdicken umzurechnen. Für die Umrechnung und für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials können die in den anerkannten Regeln der Technik enthaltenen oder im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Rechenverfahren und Rechenwerte verwendet werden.

§ 7

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

(1) Zentralheizungen sind mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von

1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
 2. der Zeit
- auszustatten.

(2) Heizungstechnische Anlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte, die zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet sind, sowie für Einzelräume mit einer Grundfläche von weniger als 8 m^2 . Für Raumgruppen gleicher Art und Nutzung in Nichtwohnbauten ist Gruppenregelung zulässig. Fußbodenheizungen können abweichend von Satz 1 mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an den Wärmebedarf ausgestattet werden.

(3) Vor dem 1. Oktober 1978 eingebaute Zentralheizungen

1. für mehr als zwei Wohnungen sind bis zum 30. September 1987,
2. in Nichtwohngebäuden sind bis zum 31. Dezember 1992

mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nach den Absätzen 1 und 2 nachzurüsten. Satz 1 gilt nicht für Zentralheizungen mit NT-Kesseln.

§ 8

Brauchwasseranlagen

(1) Für Brauchwasseranlagen gelten die Anforderungen der §§ 4, 5 und des § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend. Ausgenommen von den Anforderungen des § 6 sind Brauchwasserleitungen in Wohnungen,

1. soweit sie auch der Fußbodenheizung in Bädern dienen, oder
2. bis zur Nennweite 20, die weder in den Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgerüstet sind.

(2) Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist durch selbsttätig wirkende Einrichtungen oder andere Maßnahmen auf höchstens $60 \text{ }^\circ\text{C}$ zu begrenzen. Dies gilt nicht für

Brauchwasseranlagen, die höhere Temperaturen zwingend erfordern oder eine Leitungslänge von weniger als 5 m benötigen.

(3) Brauchwasseranlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpen auszustatten. Vor dem 1. Oktober 1978 errichtete Brauchwasseranlagen, die mehr als zwei Wohnungen versorgen, sind bis zum 30. September 1987 mit Einrichtungen nach Satz 1 nachzurüsten.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Anlagen mit Rohrleitungen bis zur Nennweite 100, deren Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von $0,035 \text{ W m}^{-1}\text{K}^{-1}$, mindestens zwei Drittel der Nennweite der Rohrleitung betragen und für Rohrleitungen mit größerer Nennweite, wenn mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 eingehalten ist. In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrleitungsnetzverteilern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die sich nach Satz 1 ergebenden Dämmschichtdicken halbiert sein.

(5) Die Wärmedämmung von Einrichtungen, in denen Heiz- oder Brauchwasser gespeichert wird, muß die Mindestbedingungen der anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

§ 9

Pflichten des Betreibers heizungstechnischer oder Brauchwasseranlagen

(1) Der Betreiber von Anlagen nach § 2 mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW ist verpflichtet, die Bedienung, Wartung und Instandhaltung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Bedienung darf nur von fachkundigen oder eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Eingewiesener ist, wer von einem Fachkundigen über Bedienungsvorgänge unterrichtet worden ist.

(2) Bei Anlagen von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden hat die Bedienung während der Betriebszeit mindestens monatlich zu erfolgen. Sie umfaßt die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfen und ggf. Anpassen der Sollwerteneinstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen.

(3) Die Wartung von Anlagen nach § 2 hat mindestens folgendes zu umfassen:

- a) Einstellung der Feuerungseinrichtungen,
- b) Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen und
- c) Reinigung der Kesselheizflächen. Die Reinigung von Kesselheizflächen darf auch von eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

Die Instandhaltung hat mindestens die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes, der eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet, zu umfassen.

§ 10

Bekanntmachungen über anerkannte Regeln der Technik

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau weist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentlichungen über anerkannte Regeln der Technik zu den §§ 4 bis 8 hin.

§ 11

Ausnahmen

Von den Anforderungen dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Energieverluste durch andere technische Maßnahmen in gleichem Umfang begrenzt werden wie nach dieser Verordnung.

§ 12

Überwachung

Die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nicht überwacht.

§ 13

Härtefälle

Von den Anforderungen dieser Verordnung kann auf Antrag befreit werden, soweit sie im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Wärmerezeuger einbaut oder aufstellt, deren Nennwärmeleistung die dort bezeichneten Grenzen überschreitet;
2. entgegen § 6 Abs. 1 Rohrleitungen nicht so dämmt, daß die dort vorgeschriebenen Mindestdämmschichtdicken eingehalten werden;
3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Zentralheizungen oder heizungstechnische Anlagen nicht mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung ausstattet oder
4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Brauchwasseranlagen nicht mit Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpen ausstattet.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 auch für Brauchwasseranlagen.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Zahnarzthelfer/zur Zahnarzthelferin
(Zahnarzthelfer-Ausbildungsverordnung – ZahnarztHAusbV)*)**

Vom 19. Januar 1989

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die Zahnarztpraxis,
2. Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
4. Anwenden und Pflegen medizinischer Geräte und Instrumente der Zahnarztpraxis,
5. Anwenden von Röntgenstrahlen in der Zahnarztpraxis,
6. Betreuen von Patienten in der Zahnarztpraxis,
7. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen,

8. Ausführen begleitender Maßnahmen bei der Behandlung unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes,
9. Durchführen von Arbeiten im Zahnarztlabor,
10. Umgehen mit Arznei- und Heilmitteln,
11. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten,
12. Anatomie, Physiologie und Pathologie,
13. Durchführen von Prophylaxe-Maßnahmen,
14. Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung,
15. Durchführen des Abrechnungswesens,
16. Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
17. Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter den laufenden Nummern 2, 3, 10, 12 und 13 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Gesundheitswesen,
2. Hygiene,
3. Geräte und Instrumente,
4. Anatomie, Physiologie,
5. Praxisorganisation,
6. Grundlagen der Sozialgesetzgebung und des Abrechnungswesens.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Fachbereich Zahnmedizin, Abrechnungswesen und Verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) Für die schriftliche Prüfung kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Fachbereich Zahnmedizin:
 - a) Hygiene, Arbeits- und Umweltschutz,
 - b) Materialien,
 - c) Arznei- und Heilmittel,
 - d) Anatomie, Physiologie, Pathologie,
 - e) Prophylaxe,
 - f) Röntgen- und Strahlenschutz;
2. im Prüfungsfach Abrechnungswesen und Verwaltung:
 - a) Behandlungsausweis,
 - b) Heil- und Kostenplan,
 - c) Privatliquidation,
 - d) Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,
 - e) Praxisorganisation,
 - f) Grundkenntnisse von fachbezogenen Rechtsvorschriften;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling bei der Bearbeitung praktischer Vorgänge zeigen, daß er technische, medizinische und verwaltungsmäßige Zusammenhänge einer Zahnarztpraxis versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Patientenbetreuung,
- b) Behandlungsablauf und Instrumenteneinsatz,
- c) Desinfektion, Sterilisation,
- d) Anwendung und Pflege medizinischer Geräte,
- e) Prophylaxemaßnahmen,
- f) Abwickeln von Verwaltungsarbeiten einschließlich Textverarbeitung,
- g) Kenntnisse im Strahlenschutz im Sinne der Röntgenverordnung.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Fachbereich Zahnmedizin | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Abrechnungswesen und Verwaltung | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer Fachbereich Zahnmedizin sowie Abrechnungswesen und Verwaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend oder in mindestens drei Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere

für die Ausbildungsberufe Zahnarzthelferin und zahnärztliche Helferin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Zahnarztgehilfe/zur Zahnarztgehilfin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die Zahnarztpraxis (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Grundlagen der Organisation des Gesundheitswesens und dessen Einordnung in das Gesamtsystem der sozialen Sicherung beschreiben b) die Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung beschreiben c) die Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen erläutern d) Aufgaben und Funktionsbereiche der Zahnarztpraxis erläutern e) die in der ausbildenden Zahnarztpraxis geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben f) für Zahnarztgehilfe/Zahnarztgehilfinnen geltende arbeits- und tarifrechtliche Regelungen beschreiben g) die für die Zahnarztpraxis wesentlichen Rechtsvorschriften nennen und beachten h) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan beschreiben 	6
2	Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, beachten b) Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen c) Maßnahmen des Strahlenschutzes beschreiben d) berufsbezogene mögliche Ursachen der Umweltbelastung beschreiben e) Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Seuchenschutzes, ergreifen f) die in der ausbildenden Zahnarztpraxis verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
3	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze der Hygiene, insbesondere der Praxis-, Arbeitsplatz- und persönlichen Hygiene, erklären b) Infektionsquellen und Infektionsgefahren in der Praxis beschreiben c) Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten unter Anleitung durchführen 	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) Hygienemaßnahmen auf der Grundlage des Hygieneplanes unter Anleitung durchführen	
4	Betreuen von Patienten in der Zahnarztpraxis (§ 4 Nr. 6)	a) die besondere Situation der Patienten beim Aufsuchen einer Zahnarztpraxis beschreiben b) Grundsätze der Patientenbetreuung beschreiben	3
5	Hilfeleistungen bei Zwischenfällen (§ 4 Nr. 7)	a) Maßnahmen bei Unfällen in der Zahnarztpraxis beschreiben und Hilfe leisten b) Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen	4
6	Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten (§ 4 Nr. 11)	a) Grundbegriffe der medizinischen Terminologie nennen und gebräuchliche Fachausdrücke und Abkürzungen anwenden b) wichtige äußere und innere Krankheitsursachen nennen c) wesentliche übertragbare Krankheiten und deren Hauptsymptome beschreiben	7
7	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 12)	a) Aufbau und Funktion des Körpers in Grundzügen beschreiben b) Aufbau des Zahnes und des Zahnhalteapparates erklären c) Aufbau und Funktion des Kauorgans beschreiben	8
8	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 14)	a) Postein- und -ausgang bearbeiten b) Telefongespräche abwickeln	2
9	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 15)	a) die Gliederung des gesetzlichen Krankenversicherungssystems beschreiben und sonstige Kostenträger nennen b) Grundlagen des Abrechnungswesens beschreiben	6
10	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 17)	a) die grundlegende Struktur der Sozialgesetzgebung beschreiben b) die Grundlagen der Renten- und Arbeitslosenversicherung beschreiben	6

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1	die in § 4 Nr. 2 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I, laufende Nummer 2, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 3)	a) Hygienemaßnahmen auf der Grundlage des Hygieneplanes beherrschen	3	
		b) Maßnahmen der Hygienekette beherrschen c) die hygienische Wartung von Geräten und Instrumenten beherrschen		3
3	Anwenden und Pflegen medizinischer Geräte und Instrumente der Zahnarztpraxis (§ 4 Nr. 4)	a) Geräte und Instrumente der ausbildenden Zahnarztpraxis beschreiben b) Zweck, Funktionsweise, Anwendung, Pflege und Wartung gebräuchlicher Geräte und Instrumente beschreiben c) Geräte und Instrumente pflegen und warten	3	
		d) Fehler in der Funktionsweise von Geräten und Instrumenten feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen e) zahnmedizinische Geräte, mit Ausnahme von Diagnose- und Therapiegeräten, anwenden f) begleitende Maßnahmen unter Anleitung und Aufsicht bei der Anwendung von Diagnose- und Therapiegeräten ausführen		4
4	Anwenden von Röntgenstrahlen in der Zahnarztpraxis (§ 4 Nr. 5)	a) über physikalische und technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen Auskunft geben b) Aufbau und Funktionsweise von Röntgenapparaten und -geräten der Zahnarztpraxis beschreiben c) strahlenbiologische Grundlagen der Wirkung ionisierender Strahlen beschreiben d) über Begriffe und Fachausdrücke bei der Anwendung von Röntgenstrahlen Auskunft geben e) über die für die Zahnarztpraxis wichtigen Bestimmungen und Richtlinien Auskunft geben f) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patienten und Personal durchführen g) intra- und extraorale Aufnahmetechniken unter Berücksichtigung von Spezialprojektionen, Panoramaschicht- und Fernröntgenaufnahmen beschreiben h) Aufnahmetechniken unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes anwenden i) Aufzeichnungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten beschreiben; entsprechende Maßnahmen durchführen		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		k) Dunkelkammerarbeiten durchführen l) über Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung Auskunft geben		
5	Betreuen von Patienten in der Zahnarztpraxis (§ 4 Nr. 6)	a) Möglichkeiten der Patientenführung unter psychologischen Gesichtspunkten beschreiben b) die Situation des Patienten am Telefon und im persönlichen Gespräch einschätzen; fallgerecht entscheiden	4	
		c) Patienten situationsgerecht betreuen d) Besonderheiten im Umgang mit Kindern, älteren Patienten und Behinderten beschreiben und berücksichtigen		4
6	Hilfeleistungen bei Zwischenfällen (§ 4 Nr. 7)	a) bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen b) bei Maßnahmen des Zahnarztes in Notfallsituationen mitwirken	2	
7	Ausführen begleitender Maßnahmen bei der Behandlung unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes (§ 4 Nr. 8)	a) Behandlungsablauf und Instrumenteneinsatz in allen zahnmedizinischen Bereichen, insbesondere bei konservierenden, chirurgischen, prothetischen, kieferorthopädischen und parodontologischen Maßnahmen, erklären b) begleitende Maßnahmen bei der Behandlung durchführen: – Patienten lagern – Befund nach Diktat aufnehmen – Arbeitsfeld freihalten – Absaugtechniken anwenden – Vierhandtechniken anwenden – bei der Vorbereitung der Abformung mitwirken	8	
		c) Eigenschaften und Verarbeitung der in der Zahnarztpraxis gebräuchlichen Materialien, insbesondere Füllungs- und Abformmaterialien, beschreiben d) die Verarbeitung von Füllungs- und Abformmaterialien beherrschen e) die Instrumentierung beherrschen		4
8	Durchführen von Arbeiten im Zahnarztlabor (§ 4 Nr. 9)	a) Geräte und Materialien für einfache Arbeiten im Zahnarztlabor beschreiben b) die Herstellung von Modellen beschreiben c) Hilfsmittel zur Abformung und Bißnahme beschreiben	3	
		d) einfache Hilfsmittel zur Abformung und Bißnahme herstellen		3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
9	Umgehen mit Arznei- und Heilmitteln (§ 4 Nr. 10)	a) die Begriffe Arzneimittel, Betäubungsmittel, Heilmittel erklären b) Voraussetzungen für die Arzneimittelabgabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften beschreiben c) Formen und Arten der Verabreichung von Arzneimitteln beschreiben	2	
		d) Wirkungen und wesentliche unerwünschte Wirkungen in der Zahnarztpraxis verabreichter Arzneimittel nennen e) Arznei- und Heilmittel sowie Verbrauchsmaterialien unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften aufbewahren und handhaben sowie den Praxisbedarf bevorraten		
10	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 12)	a) Aufbau, Lage und Funktionsweise der Organe und Organsysteme des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches in Grundzügen beschreiben b) Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates und des Kauorgans erklären c) Erkrankungen der Mundhöhle sowie Kiefer- und Stellungsanomalien beschreiben	8	
		d) den Lernzielen b) und c) diagnostische und therapeutische Maßnahmen zuordnen e) wesentliche Erkrankungen des Kreislaufsystems, des Blutes und der Atmungsorgane sowie Infektionskrankheiten beschreiben		
11	Durchführen von Prophylaxe-Maßnahmen (§ 4 Nr. 13)	a) Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe erklären b) Zahnputztechniken sowie Hilfsmittel zur Mundhygiene und ihre Anwendung beschreiben	2	
		c) Patienten über Mundhygiene informieren und instruieren sowie zur Mundhygiene motivieren d) Mundhygienemaßnahmen überwachen; Beläge sichtbar machen und dokumentieren		
12	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 14)	a) Schriftverkehr unter Einbeziehung neuer Formen der Textverarbeitung durchführen b) Dokumentationen organisieren c) Verfahren der Terminplanung sowie Bestellsysteme erklären	6	
		d) Praxisabläufe planen und Termine vereinbaren e) Vordrucke und Formulare unterschriftsfertig vorbereiten f) Heil- und Kostenpläne für alle zahnärztlichen Behandlungsbereiche unterschriftsfertig erstellen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
13	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 15)	a) Gebührenordnungen und ihre Anwendungsbereiche beschreiben b) zahnärztliche Leistungen Kostenträgern und Gebührenordnungspositionen zuordnen c) Heil- und Kostenpläne für alle zahnärztlichen Behandlungsbereiche für die Abrechnung vorbereiten	5	
		d) die Abrechnung von erbrachten Leistungen mit gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern unter Anwendung der Abrechnungsbestimmungen vorbereiten e) Ablauf der Abrechnungen organisieren und durchführen f) Rechnungen für Selbstzahler erstellen		8
14	Durchführen von Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 16)	a) Grundregeln der Buchführung in der Zahnarztpraxis anwenden b) Zahlungsvorgänge abwickeln und überwachen c) Mahnverfahren einleiten d) Vorschriften aus dem Kaufvertragsrecht berücksichtigen	6	
15	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 17)	Bestimmungen der Sozialgesetzgebung in der Zahnarztpraxis anwenden		2

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 24. Januar 1989

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	74
27. 12. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	74
27. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	75
2. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	75
2. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	77
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	79
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	79
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	80
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	80
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	81
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	81
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	82
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	82
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	83
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	83
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	84
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	84
4. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	85
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	86
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	87
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	87

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3404/88 der Kommission zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 299/58	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3405/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 299/59	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3409/88 der Kommission zur Änderung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1864/88	L 299/63	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3417/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 301/8	4. 11. 88
28. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988	L 301/10	4. 11. 88
3. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3419/88 der Kommission zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und einzuführenden Höchstmengen Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 301/33	4. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3445/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 302/21	5. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 der Kommission mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten in Spanien und Portugal	L 302/23	5. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3447/88 der Kommission zur Abweichung von in der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 genannten Fristen im Weinwirtschaftsjahr 1988/89	L 302/24	5. 11. 88
9. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3479/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2720/88 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinssektors im Wirtschaftsjahr 1988/89	L 305/26	10. 11. 88
9. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3480/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1618/81 zur Festsetzung der Grunderzeugnisse, die für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung nicht in Betracht kommen	L 305/28	10. 11. 88
9. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3492/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 betreffend die Bedingungen der Zulassung zur Intervention auf dem Rindfleischsektor und der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	L 306/20	11. 11. 88
9. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3493/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68, (EWG) Nr. 685/69, (EWG) Nr. 625/78 und (EWG) Nr. 1362/87 betreffend die für den Ankauf zur Intervention und die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse erforderlichen Bedingungen	L 306/22	11. 11. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
9. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3494/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge sowie der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge und der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 306/24	11. 11. 88
Andere Vorschriften		
21. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 298/1	31. 10. 88
14. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	L 297/1	31. 10. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3403/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 299/57	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3407/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 über die Einfuhrkontingente im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen (Fischwirtschaftsjahr 1988)	L 299/61	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3408/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1988	L 299/62	1. 11. 88
31. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3410/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 80/63/EWG und (EWG) Nr. 496/70 über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus bzw. Ausfuhr nach Drittländern	L 299/64	1. 11. 88
3. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3420/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 480/87 über Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die von diesem Land 1987, 1988, 1989 und 1990 ausgeführt werden	L 301/34	4. 11. 88
3. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3429/88 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/87 zur Einführung einer zeitlich begrenzten vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 301/57	4. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3444/88 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 302/20	5. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3451/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von seriellen Typenraddruckern mit Ursprung in Japan	L 302/30	5. 11. 88
4. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3453/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3052/88 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bürsten zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 303/11	8. 11. 88
7. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3468/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 305/1	10. 11. 88
7. 11. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3469/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 305/7	10. 11. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 455. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.